

Zusammenstellung einiger wichtiger Bestimmungen aus den hier gültigen Ortsstatuten ic.

nach dem Stande vom 1. Oktober 1919.

1. **Abfuhr.** Zur Abfuhr dürfen nur staubdichte und vorschriftsmäßige Wagen und Gefäße benutzt werden; hierin liegt die Verpflichtung zur Benutzung der Abfuhranstalt für diejenigen, vor deren Wohnungen die Abfuhrwagen vorfahren. Die Gefäße sind nach der Entleerung alsbald wieder wegzunehmen. Anmeldung: auf dem städtischen Steuerbüro, Schuhmarkt 4. Abfuhrzeiten werden durch die hiesigen Zeitungen bekanntgegeben. Gebühr 1.60 v. G. der Wohnungsmiete jährlich, für offene Läden und Gewerbetreibende die Hälfte dieses Satzes, für Wohnungen unter 151 \mathcal{M} Miet- und Nutzungswert wird keine Gebühr erhoben. Einsprüche binnen 4 Wochen nach Zahlungsanforderung beim Magistrat ohne aufschiebende Wirkung. Klage gegen den Bescheid desselben binnen 14 Tagen bei dem Bezirksausschuß in Cassel.

2. **Abmeldung** aller zu einem Hausstand gehörigen Personen, auch Dienstboten, Schüler, Studenten, Schlafburßen vor dem Aufgeben des Wohnsitzes, in Behinderungsfällen spätestens 6 Tage darnach schriftlich oder mündlich auf dem städtischen Meldeamt unter Angabe des neuen Aufenthaltsorts. Vorgeschiedene Abmeldebescheinigungs-Formulare in zwei Ausfertigungen sind zu benutzen, zu erhalten im Meldeamt.

3. **Ärzte.** Während der Sonn- und Feiertage halten sich stets 2 Ärzte für Eilfälle Hilfesuchenden zur Verfügung. Name und Wohnung der betreffenden Herren werden jedesmal am vorhergehenden Freitag oder Sonnabend in den hiesigen Tagesblättern bekannt gemacht.

4. **Anliegerbeiträge** umfassen die Kosten der Freilegung von Neubaustraßen, des Geländeerwerbes, der ersten Einrichtung (Planum, Bordsteine, Rinne, Fahrbaum, Bürgersteige nebst Böschungen, Schutzmauern, Anschluß an Nebenstraßen) der Planbearbeitung und Bauleitung, ferner die der Entwässerung, Kanalisation und der Wasserleitung, sowie der Beleuchtungsborrichtung und endlich die Kosten der Unterhaltung während der ersten 5 Jahre nach Freigabe der soweit zum Anbau fertigen Straßen. — Fälligkeit: soweit nicht durch Privatvertrag anders festgesetzt wird: sobald Gebäude an Neubaustraßen errichtet werden und die Möglichkeit der Kostenberechnung vorliegt.

5. **Anmeldung** binnen 3 Tagen auf dem städtischen Meldeamt unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung am besten mündlich; im übrigen wie unter Ziffer 2.

6. **Apotheken:** Sonntagsdienst wie unter Ziffer 3.

7. **Kreis-Arbeitsnachweis:** Frauenbergstraße 4.

8. **Auskünfte** in Privatangelegenheiten, Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Beylaubigungen seitens der städtischen Dienststellen, ausgenommen solcher über Staats-, Gemeinde-Pensionen und Unterstützungen, auch wenn die Auskunft nicht erteilt werden kann, für jeden Fall 25 \mathcal{J} .